

Rahmenbedingungen zur Wiederverwendung von Elektrogeräten

- ReUse Verein, Dipl.-Bw. Stefan Ebelt

PRÄSENTATION

§ 9 (9) ElektroG (alt)

„Die Erfassung ... ist ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller durchzuführen und hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.“

Anspruch

- **getrennte Erfassung und Lagerung**
- **sachgemäße Beladung der Behälter**
- **keine Beraubung der Altgeräte**
- **Wahrnehmung der Sicherungspflicht**

Praxis

Wiederverwendungsfähiger Zustand muss erhalten bleiben

Wiederverwendung ist nur möglich, wenn Altgeräte auch in einem wiederverwendungsfähigem Zustand in der Erstbehandlungsanlage ankommen !

keine getrennte Sammlung

- gemischte Ladungen, keine Beachtung der Sammelgruppen

Beraubung der Altgeräte

- Kühlgeräte-Kompressoren, Elektrokabel, Computerteile, Fernsehgeräte-Chassis, Elektromotoren

unsachgemäße Beladung der Behälter

- nicht gegen Verrutschen gesichert „Wurfbeladung“

ElektroG 2.0: Neue Impulse für den Umgang mit Elektrogeräten ?



Vor Ort (Sammlung in 30 m³ - Containern)



Bildmaterial von Andres Matthes, B.A.U.M. UG (haftungsbeschränkt)

Veränderung I

Zugang / Zugriff muss erlaubt sein (siehe WEEE Art. 6) !

§ 11 Vorrangigkeit der Wiederverwendung (ElektroG – Novelle) → *KEINE Verordnung*

- (1) Gemäß den Zielen der **Richtlinie 2012/19/EU, Art. 6** und den abfallwirtschaftlichen Zielen des § 1 dieses Gesetzes ist die **Vorbereitung zur Wiederverwendung** vorrangig zu fördern.
- (2) Die Betreiber von Sammelstellen werden verpflichtet, die Rücknahmestellen so auszugestalten, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmestellen diejenigen Elektro- und Elektronikgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, **von den anderen Geräten separiert** werden können. Hierzu ist auf den Sammelstellen eine Übergabezone einzurichten, an der die Elektro- und Elektronikgeräte auf Wiederverwendung gesichtet werden können.
- (3) Die Betreiber von Sammelstellen haben Mitarbeitern von ausgewählten und zertifizierten Wiederverwendungsbetrieben in der Übergabezone **den Zugang zu gewähren**.

...

Veränderung II

Separierung muss erlaubt sein !

§ 14 (4) (ElektroG – Novelle)

An der Sammelstelle sind eine **Separierung von Altgeräten**, eine **nachträgliche Entnahme** aus den Behältnissen sowie die **Entfernung von Bauteilen** aus oder von den Altgeräten ~~unzulässig~~ **nur im Falle der Vorbereitung zur Wiederverwendung erlaubt**. ~~Eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist unzulässig.~~

Veränderung III

Geräte müssen vollständig sein !

§ 10 Getrennte Erfassung (ElektroG – Novelle)

- (1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, ~~von~~ **bei** der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen. Im Falle einer Separierung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung **verbleiben Altbatterien und Altakkumulatoren im Altgerät.**
- (2) Die Erfassung, **Sammlung und Transport** hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung die Demontage und das Recycling ~~nicht behindert werden~~ **unter optimalen Bedingungen erfolgen kann.**

Veränderung IV

Akkus müssen austauschbar sein !

§ 4 Produktkonzeption (ElektroG – Novelle)

- (1) Hersteller gestalten ihre Elektro- und Elektronikgeräte ~~möglichst so zu gestalten~~, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, müssen ~~möglichst so gestaltet werden~~, dass Batterien und Akkumulatoren durch den Endnutzer problemlos ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug ausgetauscht ~~entnommen~~ werden können. ~~Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer austauschbar entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Batterien und Akkumulatoren problemlos ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.~~

...andere Ungereimtheiten

Formulierung des gesamten Gesetzestextes prüfen

- Die Formulierungen operieren an einigen Stellen noch mit verschiedenen Definitionen
- Einige Bestimmungen widersprechen sich
- Regelungen wie ‚...25 cm Kantenlänge...‘ erinnern eher an die Postdienstleistungen
- Quoten sind hübsche Alibis, aber manchmal auch kontraproduktiv (z.B. 5 t Handys, 45% der letzten 3 Jahre des Durchschnitts ...) → man muss sie richtig einsetzen

Fazit: Es müssen unbedingt ‚einfache‘ Änderungen gemacht werden

Ohne weitere Änderungen ist die Novellierung des ElektroG

ein Gesetz zur Vermeidung der Wiederverwendung

Rahmenbedingungen zur Wiederverwendung von Elektrogeräten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

weitere Ideen